

## Stellungnahme

zu den Pflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Angelegenheit Dieselemissionen  
erstellt für den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG

Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG („Mercedes-Benz“ oder das „Unternehmen“) hat Morrison & Foerster LLP („Morrison Foerster“) als rechtlichen Sachverständigen (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) mit der umfassenden Beratung im Zusammenhang mit den in Deutschland und anderen Ländern anhängigen regulatorischen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren wegen Dieselausgasemissionen von Mercedes-Benz-Fahrzeugen („Angelegenheit Dieselemissionen“) mandatiert. Diese Erklärung beschreibt den gegenwärtigen Stand der vom Aufsichtsrat in der Angelegenheit Dieselemissionen ergriffenen Maßnahmen.

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand umfassend und fortdauernd hinsichtlich sämtlicher Entwicklungen und Maßnahmen. Als Bestandteil einer auf die Zukunft ausgerichteten Unternehmensstrategie befasst sich der Aufsichtsrat mit relevanten Vorstandsentscheidungen über Vergleiche mit Behörden und Zivilklägern. Die Akzeptanz des Bußgeldbescheids der deutschen Staatsanwaltschaft, der Abschluss der Vergleiche mit US Behörden sowie US Sammelklägern und die vergleichsweise Beendigung der kanadischen Sammelklage sind in Abstimmung mit ihm erfolgt.

Der Aufsichtsrat widmet sich in nahezu jeder Sitzung dem Stand der verwaltungs- und zivilrechtlichen Verfahren. Er erhält alle wesentlichen Informationen über Anfragen und Aufforderungsschreiben von Behörden, Klagen und Verfahren, technologische Aspekte sowie die Maßnahmen des Unternehmens. Mitglieder des Vorstands und leitende Mitarbeiter unterrichten den Aufsichtsrat regelmäßig in seinen Sitzungen.

2. Seit 2020 haben der Aufsichtsrat und sein Rechtsausschuss an Stelle eines externen Monitors die Aufgabe übernommen, die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen von Mercedes-Benz aus dem Vergleich mit US Behörden zu führen. Sie überwachen, ob die technischen, finanziellen und compliancebezogenen Maßnahmen vereinbarungsgemäß durchgeführt werden. Insbesondere vergewissert sich der Aufsichtsrat, dass die hohen Standards des technischen Compliance Management Systems („tCMS“) von Mercedes-Benz aufrechterhalten und im Einklang mit dem Stand der Technik und den Veränderungen im regulatorischen Umfeld fortentwickelt werden. So hat sich der Aufsichtsrat im Jahr 2022 mit der Anpassung des tCMS

an neue Technologien und Themen wie autonomes Fahren, Cyber Security und Datensicherheit befasst. Das tCMS entspricht höchsten Anforderungen. Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nach dem Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer die Geeignetheit, Implementierung und Effektivität des Systems mit Fokus auf Emissionen bestätigt. Seine Belastbarkeit wird unter Einbeziehung des Rechtsausschusses vom Unternehmen jährlich überprüft. Dabei bewertet der Aufsichtsrat auch die Wirksamkeit und Angemessenheit des tCMS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

3. Der Aufsichtsrat untersucht den gesamten der Angelegenheit Dieselemissionen zugrundeliegenden Sachverhalt und ob sich hieraus eine etwaige Vorstandsverantwortlichkeit ergeben könnte. Bei seiner Prüfung orientiert er sich an den in der „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 21. April 1997 (Az. II ZR 175/95) aufgestellten Grundsätzen zu den aktienrechtlichen Verhaltenspflichten eines Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Bestands und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eines Unternehmens gegen amtierende und ehemalige Vorstandsmitglieder.

a) In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat der Aufsichtsrat beschlossen, die interne Organisation der für die Angelegenheit Dieselemissionen relevanten Unternehmensbereiche durch den Vorstand in den relevanten Zeiträumen im Einzelnen zu überprüfen. Der Aufsichtsrat hat Morrison Foerster als rechtlichen Sachverständigen (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) mandatiert, eine umfassende Analyse aller für die Feststellung einer etwaigen Verantwortlichkeit amtierender oder ehemaliger Vorstandsmitglieder relevanten Tatsachen und rechtlichen Aspekte durchzuführen und dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse und gegebenenfalls weitere gebotene Maßnahmen Bericht zu erstatten.

b) Die Untersuchung im Jahr 2022 konzentrierte sich weiter auf die Ermittlung und belastbare Feststellung aller relevanten Umstände. Sie erstreckte sich auf die Analyse einer Vielzahl von Unterlagen. Zudem wurden die Akten gerichtlicher und behördlicher Verfahren im In- und Ausland ausgewertet.

c) Der Aufsichtsrat und der Rechtsausschuss befassen sich regelmäßig mit dem Fortschritt der Untersuchung. Sie haben Morrison Foerster gebeten, alle erforderlichen Ressourcen einzusetzen, um eine effiziente Durchsetzung etwaiger Ansprüche sicherzustellen. Der Aufsichtsrat hat uns angewiesen, die Grundlage für rechtlich und tatsächlich fundierte Entscheidungen in dieser Angelegenheit zu schaffen. Er hat sich von uns bestätigen lassen, dass die Prüfung innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen sein wird und die Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche

hierdurch nicht gefährdet ist. Der Aufsichtsrat überwacht Verjährungsfristen laufend und hat festgestellt, dass etwaige Ansprüche in naher Zukunft nicht verjähren.

4. In unserer Funktion als rechtlicher Sachverständiger (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) erklären wir hiermit, dass der Aufsichtsrat seinen aktienrechtlichen Pflichten umfassend nachgekommen ist.

Berlin, den 17. März 2023



Prof. Dr. Roland Steinmeyer  
Rechtsanwalt und Notar